

# ZBB 2016, 139

**BGB §§ 242, 346, 812; BGB a. F. §§ 355, 495, 497; BGB-InfoV §§ 14, 16**

**Zur Verwirkung des Widerrufsrechts und zum Nutzungsersatz bei der Rückabwicklung eines widerrufenen Realkreditvertrags**

OLG Nürnberg, Urt. v. 11.11.2015 – 14 U 2439/14 (nicht rechtskräftig; LG Nürnberg-Fürth), ZIP 2016, 564

**Leitsätze des Gerichts:**

1. Die Bank kann sich nicht auf eine mit der unveränderten Übernahme der Musterbelehrung verbundene Schutzwirkung berufen, wenn in der Widerrufsbelehrung eines Kreditvertrags nach der Frist eine hochgestellte Zahl auf einer am unteren Seitenrand des Formulars abgedruckte Fußnote mit folgendem Text verweist: „Bitte Frist im Einzelfall prüfen.“
2. Zur Frage der Verwirkung des Widerrufsrechts, wenn der Kreditnehmer den Kreditvertrag mehr als fünf Jahre nach dessen Abschluss widerruft.
3. Zu den gegenseitigen Ansprüchen nach wirksamem Widerruf eines Realkreditvertrags durch den Kreditnehmer, wenn § 357a BGB noch keine Anwendung findet.